

Bundesgesetzblatt ³⁰³³

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2005

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
13.10.2005	Siebenundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes . . . FNA: neu: 251-3-47	3034
19.10.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung FNA: 2125-40-83	3035
19.10.2005	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik FNA: neu: 806-22-6-3	3037
25.10.2005	Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Pensionsfondsberichterstattungsverordnung – BerPensV) FNA: neu: 7631-1-36	3048
26.10.2005	Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Klageregisterverordnung – KlagRegV) FNA: neu: 310-23-1	3092
21.10.2005	Bekanntmachung zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	3094
21.10.2005	Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik FNA: 1101-8-1	3094
26.10.2005	Berichtigung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren FNA: 4110-8	3095

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3095
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3096

**Siebenundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 13. Oktober 2005

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der elf alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2004**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2004 betragen – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	446 842 604 Euro,
– in Berlin	<u>46 809 602 Euro,</u>
– insgesamt	493 652 206 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	223 421 302 Euro,
– in Berlin	<u>28 085 761 Euro,</u>
– insgesamt	251 507 063 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	64 717 007 Euro,
– in Bayern	44 538 591 Euro,
– in Baden-Württemberg	38 368 372 Euro,
– in Niedersachsen	28 653 932 Euro,
– in Hessen	21 808 273 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	14 539 074 Euro,
– in Schleswig-Holstein	10 127 365 Euro,
– im Saarland	3 786 319 Euro,

– in Hamburg	6 212 247 Euro,
– in Bremen	2 372 522 Euro,
– in Berlin	<u>7 021 440 Euro,</u>
– insgesamt	242 145 142 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– an Nordrhein-Westfalen	44 539 789 Euro,
– an Bayern	56 000 862 Euro,
– an Hessen	19 911 773 Euro,
– an Rheinland-Pfalz	122 518 052 Euro,
– an Berlin	<u>39 788 162 Euro,</u>
– insgesamt	282 758 638 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	9 064 022 Euro,
– Niedersachsen	8 205 269 Euro,
– Schleswig-Holstein	8 409 316 Euro,
– Saarland	1 905 842 Euro,
– Hamburg	2 356 268 Euro,
– Bremen	<u>1 310 857 Euro,</u>
– insgesamt	31 251 574 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Oktober 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Erste Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung

Vom 19. Oktober 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f und j des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 21 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Akkreditierung entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 (2001)¹⁾ durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsstelle,“.
2. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
4. Dem § 11 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage sowie § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 30. Juni 2006 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage sowie § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung entsprechen, noch bis zum 31. März 2007 dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes an den Endverbraucher vorrätig gehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.“
 - (6) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage sowie § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 30. Juni 2007 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage sowie § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung entsprechen, noch bis zum Aufbrauchen der Bestände dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes an den Endverbraucher vorrätig gehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.“

¹⁾ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

5. Nummer 10 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Tel.: 01805-313131, www.rauchfrei-info.de.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Oktober 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft beauftragt
Jürgen Trittin

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik**

Vom 19. Oktober 2005

Auf Grund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf verändernde mechatronische Systeme, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den betrieblichen Funktionsfeldern „Maschinen-/Anlagenbau und -betrieb“, „Montage und Inbetriebnahme“ sowie „Betriebserhaltung und Service“ insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik wahrnehmen zu können:

1. Produktions- und Prozessabläufe mechatronischer Produkte und Systeme überwachen; über den Einsatz von Ressourcen bei der Integration und dem Betrieb mechatronischer Produkte und Systeme entscheiden; technische Schnittstellenprobleme bei heterogenen Komponenten und komplexen Aufgaben lösen; Systeme konfigurieren und parametrieren sowie deren Funktionalität auch als Elektrofachkraft in Betrieb nehmen und sicherstellen; Kundenanfragen, Fehlermeldungen und Kundenreklamationen aufnehmen

und bewerten; technische Voraussetzungen und Realisierbarkeit mechatronischer Problemlösungen klären; Lösungen erarbeiten und implementieren; das Konfigurations- und Änderungsmanagement überwachen; Service- und Kundenunterstützungsleistungen intern und vor Ort bei Kunden konzipieren und durchführen einschließlich Teleservice; Systemtests bei und mit Kunden betreuen und begleiten; Audits und Qualitätssicherungsmaßnahmen betreuen und durchführen; technische Störungen und Qualitätssicherungsaktivitäten dokumentieren; Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung sicherstellen; Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen, Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung Verantwortung tragen; Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mitgestalten; bei der Festlegung von Qualitätszielen und -anforderungen für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse und ihrer Umsetzung mitwirken;

2. Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken beteiligen; das Projektmanagement durchführen, Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; Gefährdungsbeurteilungen durchführen, in enger Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Vorgesetzten und der Sicherheitsfachkraft die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten, rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie beteiligte betriebliche Bereiche informieren und unterweisen sowie die Maßnahmen dokumentieren; in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übergeordnete Planungsgruppen beraten sowie Daten und Ergebnisse aus dem Verantwortungsbereich in die Planungsprozesse einbringen;

3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenzen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, deren Motivation fördern und sie an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; den Personalbedarf im externen Serviceeinsatz feststellen und Personal befristet einstellen; Arbeitsgruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie mit Kunden, Führungskräften und dem Betriebsrat fördern; Einzelne und Gruppen beurteilen sowie die Personalentwicklung, eine systematische Weiterbildung und die Innovationsbereitschaft fördern; neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele im zuständigen Bereich kontinuierlich umsetzen und das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; Kunden schulen, beraten und unterstützen; die Kundenzufriedenheit fördern; die technische Einweisung und Sicherheitsunterweisung beim Kunden durchführen und dokumentieren; den Übergabe- und Abnahmeprozess gemeinsam mit dem Kunden planen und durchführen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik.

§ 2

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Die Aneignung dieser Qualifikationen soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von funktionsfeldbezogenen und die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin oder einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro-, fahrzeugtechnischen und informationstechnischen Berufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik gemäß § 1 Abs. 3 haben und elektrotechnische Arbeiten in der betrieblichen Anwendung einschließen.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,

4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;

3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwendung von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;

5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern „Maschinen-/Anlagenbau und -betrieb“, „Montage und Inbetriebnahme“ und „Betriebserhaltung und Service“ zuzuordnen sind. Die Hand-

lungsbereiche werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifikationsschwerpunkte beschrieben. Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Technik“:
 - a) Systemintegration,
 - b) Technische Applikation,
 - c) Kundenunterstützung und Service;
2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a) Betriebliches Kostenwesen,
 - b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme,
 - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:
 - a) Personalführung,
 - b) Personalentwicklung,
 - c) Qualitätsmanagement.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ soll ein Qualifikationsschwerpunkt den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte aus diesem Qualifikationsschwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 4 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Systemintegration“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften mechatronische Systeme funktionsgerecht installieren und koppeln, Schnittstellen und Bussysteme einbinden und testen, beim Einsatz neuer Systemelemente die Auswirkungen der Funktionsabläufe erkennen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Projektieren sowie Erweitern und Instandsetzen von mechatronischen Systemen,
 - b) Auswählen und Konfigurieren von Komponenten der Sensorik und Aktorik sowie von Teilsystemen der Automatisierungstechnik,
 - c) Einbauen von Teilsystemen in mechatronische Systeme, Anpassen und Integrieren von Schnittstellen sowie Einbinden der Energieversorgung,
 - d) Erstellen von Vorgaben zur Konfiguration von mechatronischen Systemen und Anlagen,
 - e) Planen, Durchführen und Dokumentieren von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
 - f) Inbetriebnehmen und Abnehmen von mechatronischen Systemen, insbesondere als Elektrofachkraft, sowie unter Beachtung anderer sicherheitstechnischer und systemspezifischer Vorschriften und Normen;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Technische Applikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Übergabe- und Abnahmeprozesse gemeinsam mit dem Kunden planen und gestalten sowie Aufträge zur Montage, Anpassung und Inbetriebnahme von mechatronischen und leittechnischen Systemen, Maschinen und Anlagen planen und organisieren sowie deren Durchführung überwachen zu können. Dazu gehört, Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung einleiten sowie Teildokumentationen zu Gesamtdokumentationen zusammenfügen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anhand von Systemunterlagen und Inbetriebnahmeprotokollen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften das Bedienungs- und Instandhaltungspersonal einweisen und schulen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planen und Analysieren von Montageaufträgen nach konstruktiven Vorgaben; Disponieren von Eigen- und Fremdteilen unter Berücksichtigung terminlicher Vorgaben sowie Festlegen der Montageplätze, der Betriebs-, Montage- und Prüfmittel und der Montageprinzipien; Überwachen der Montageprozesse,
 - b) Integrieren und Anpassen von Baugruppen und Teilsystemen bei Errichtung, Umbau oder Ergänzung von Systemen,
 - c) Erstellen von Vorgaben zu Konfiguration und Parametrierung von Komponenten, Geräten und elektronischen Systemen,
 - d) Inbetriebnehmen und Abnehmen von Anlagen und Einrichtungen, insbesondere als Elektrofachkraft, sowie unter Beachtung anderer sicherheitstechnischer und systemspezifischer Vorschriften und Normen,
 - e) Beurteilen der Auswirkungen des Einsatzes neuer Bauelemente, Baugruppen und Teilsysteme auf Funktionsabläufe; Einleiten von Optimierungsprozessen,
 - f) Planen, Durchführen und Dokumentieren anlagen-spezifischer Einweisungen und Schulungen,
 - g) Erstellen von Teil- und Systemdokumentationen anhand vorliegender technischer Daten und Beschreibungen von Maschinen und Anlagen, einschließlich Erstellen von Inbetriebnahmeprotokollen,
 - h) Anwenden von fachbezogenen, sicherheitstechnischen und umweltschutzrelevanten Vorschriften;
3. im Qualifikationsschwerpunkt „Kundenunterstützung und Service“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kundenanforderungen und Reklamationen unter Berücksichtigung von Gewährleistungen abklären, Maßnahmen zur Überwachung, Optimierung, Änderung, Instandhaltung und Dokumentation mechatronischer Systeme planen und organisieren sowie deren Durchführung überwachen zu können. Dazu gehört, die Kundenunterstützung wirtschaftlich und kundenorientiert gestalten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Überwachen mechatronischer Systeme,
 - b) Planen und Organisieren von Sicherheits- und Funktionsprüfungen,
 - c) Planen und Einsetzen von Serviceroutinen zur vorbeugenden Wartung und Instandhaltung, einschließlich zur Fernüberwachung und -analyse,
 - d) Planen und Organisieren von Maßnahmen der vorbeugenden Instandsetzung und Wartung, einschließlich von Software-Updates,
 - e) Bearbeiten und Dokumentieren von Kundenanfragen und Reklamationen, Klären von Gewährleistungen, Dokumentieren von Änderungsanforderungen,
 - f) Planen und Durchführen von Änderungen und Optimierungsmaßnahmen sowie Einsetzen und Anpassen neuer Softwarestände,
 - g) Erstellen von Notfallkonzepten, Planen und Durchführen von Störungsanalysen, Dokumentieren von Fehlerursachen,
 - h) Organisieren der Ersatzteilbeschaffung und von Instandsetzungen,
 - i) Durchführen und Überwachen von Testläufen und Neustarts mechatronischer Systeme, insbesondere als Elektrofachkraft, sowie unter Beachtung anderer sicherheitstechnischer und systemspezifischer Vorschriften und Normen,
 - j) Analysieren und Verwalten von Fehlermeldungen, Entwicklung von Störungsvermeidungskonzepten zur Erhöhung der Verfügbarkeit mechatronischer Systeme, Gewährleisten der Instandhaltungsqualität,
 - k) Betreuen und Begleiten von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Audits, Dokumentieren der Qualitätssicherungsaktivitäten im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie,
 - l) Dokumentieren von Bestandsaufnahmen inklusive der Erstellung von Statusberichten und Reports.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen mindestens zwei der Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ in annähernd gleichem Umfang mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen. Die integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus den Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
 - b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
 - d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
 - e) Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung,
 - f) Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
 - g) Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft;
 2. im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Projektmanagement unter Verwendung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen durchführen und entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen sowie Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme,
 - b) Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen,
 - c) Anwenden von Systemen für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung,
 - d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
 - e) Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition,
 - f) Durchführen des Konfigurations- und Änderungsmanagements;
 3. im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb,
 - b) Fördern des Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - c) Planen, Durchführen und Dokumentieren von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
 - e) Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Planen, Vorschlagen, Einleiten, Überprüfen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
- (5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen mindestens zwei der Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus integrativ in annähernd gleichem Umfang Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen.

Die integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
- c) Feststellen eines zusätzlichen Dienstleistungsbedarfs vor Ort, Akquirieren von Personal und Vergabe an Dritte,
- d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- g) Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
- h) Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess,
- i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen;

2. im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
- b) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,

c) Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,

d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

e) Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen,

f) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung;

3. im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen, rechtliche Rahmenbedingungen im Kunden-Lieferanten-Verhältnis, Verträge und Vereinbarungen berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und auf die Handlungen in den Funktionsfeldern,

b) Fördern des Qualitätsbewusstseins und der Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

c) Anwenden von Verfahren und Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produkt- und Prozessqualität sowie der Kundenzufriedenheit,

d) kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen,

e) Beachten von rechtlichen Rahmenbedingungen, Verträgen und Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie, Kulanz und Kundenbindung.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese

Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils und in den schriftlichen Situationsaufgaben im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Abs. 6 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden. Bei der Bewertung der Leistungen in den Situationsaufgaben und im Fachgespräch sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich etwa gleichgewichtig zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in al-

len Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 sowie ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. In das Zeugnis gemäß der Anlage 2 sind die im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erzielte Note und die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte sowie die in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch erzielten Noten einzutragen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Oktober 2007 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 2005

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik vom 19. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3037)

bestanden.

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik vom 19. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3037) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

		Note
I. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	
Prüfungsbereiche:	Punkte*)	
Rechtsbewusstes Handeln	
Betriebswirtschaftliches Handeln	
Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	
Zusammenarbeit im Betrieb	
Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten	
(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/ Prüfungsbereich freigestellt.“)		

		Note
II. Handlungsspezifische Qualifikationen	
Integrative schriftliche Situationsaufgaben im Handlungsbereich Technik	
Handlungsbereich Organisation	
Handlungsbereich Führung und Personal	
Situationsbezogenes Fachgespräch im Handlungsbereich
(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am..... in vor abgelegte Prüfung in der schriftlichen Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich freigestellt.“)		

III. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschrift(en)
 (Siegel der zuständigen Stelle)

*) Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zu Grunde:

**Verordnung
über die Berichterstattung von Pensionsfonds
gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Pensionsfondsberichterstattungsverordnung – BerPensV)**

Vom 25. Oktober 2005

Auf Grund des § 113 Abs. 1, des § 55a Abs. 1 und des § 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), von denen § 113 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546) geändert, § 55a zuletzt durch Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), § 118 durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Interner jährlicher
Bericht für die Aufsichtsbehörde

- § 1 Interner jährlicher Bericht
- § 2 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 3 Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung
- § 4 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der Formblätter
- § 5 Formgebundene Erläuterungen
- § 6 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen
- § 7 Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

Zweiter Abschnitt

Interner halbjährlicher
Zwischenbericht für die Aufsichtsbehörde

- § 8 Halbjährlicher Zwischenbericht

Dritter Abschnitt

Kennzahlen und technische Fragen

- § 9 Kennzahlen
- § 10 Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 11 Subdelegation
- § 12 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

**Interner jährlicher
Bericht für die Aufsichtsbehörde**

§ 1

Interner jährlicher Bericht

Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 2 bis 4,
2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 5 und 6 und
3. sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 7.

§ 2

**Formblätter für
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

Pensionsfonds haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 800,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Pensionsfondsgeschäft nach Formblatt 810.

§ 3

**Gesonderte
Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) Pensionsfonds haben zusätzlich jeweils gesonderte pensionsfondstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 810 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 15

1. für das gesamte inländische Pensionsfondsgeschäft,
2. für das gesamte ausländische Pensionsfondsgeschäft,
3. jeweils für das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft.

(2) Die gesonderten pensionsfondstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des im einzelnen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebenen Pensionsfondsgeschäfts nicht mehr als 500 000 Euro betragen.

§ 4

**Stückzahl und Fristen
für die Einreichung der Formblätter**

(1) Die Formblätter 800 und 810 gemäß den §§ 2 und 3 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berichtigten Formblätter 800 und 810 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

§ 5

Formgebundene Erläuterungen

Pensionsfonds haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 801,
2. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 803,
3. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 804,
4. Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 811,
5. Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern gemäß Nachweisung 820,
6. Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten gemäß Nachweisung 830,
7. Angaben über das ausländische Pensionsfondsgeschäft gesondert für jeden anderen Mitglied- sowie jeden anderen Vertragsstaat gemäß Nachweisung 842,
8. Angaben zu dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft gemäß Nachweisung 850.

§ 6

Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen

Die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 5 sind der Aufsichtsbehörde jeweils in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zwar

1. spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 801, 803, 804, 811, 842 und 850,
2. spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 820 und 830.

§ 7

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

(1) Pensionsfonds haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs,

bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,

cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,

b) den Bericht des Abschlussprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 59 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

c) den Bericht des Abschlussprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes;

3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung

a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in vierfacher Ausfertigung,

b) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 341i und 341j des Handelsgesetzbuchs in vierfacher Ausfertigung,

c) den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung;

4. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen. Die Einzelheiten zu dem Gutachten bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar und vom Treuhänder gemäß § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats handschriftlich zu unterzeichnen.

Zweiter Abschnitt**Interner halbjährlicher Zwischenbericht für die Aufsichtsbehörde**

§ 8

Halbjährlicher Zwischenbericht

(1) Pensionsfonds haben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember einen internen halbjährlichen Zwischenbericht über ausgewählte Zahlen zur Geschäftsentwicklung gemäß Nachweisung 882 zu erstellen.

(2) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtshalbjahr folgenden Monats einzureichen.

Dritter Abschnitt

Kennzahlen und technische Fragen

§ 9

Kennzahlen

Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 10

Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

(1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11

Subdelegation

Die Befugnis zum Erlass von Änderungen dieser Verordnung wird gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 55a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ihre Vorschriften mit Ausnahme des § 8 sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 8 ist erstmals auf das erste Berichtshalbjahr 2006 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Oktober 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Die regionale Herkunft
des Pensionsfondsgeschäfts und die dafür zu setzenden Kennzahlen**

01	Inländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
21	Dänemark
22	Finnland
23	Island
24	Norwegen
25	Schweden
31	Griechenland
32	Italien
33	Portugal
34	Spanien
41	Belgien
42	Frankreich
43	Großbritannien
44	Irland
45	Liechtenstein
46	Luxemburg
47	Niederlande
48	Österreich
49	Schweiz
51	Polen
52	Slowakei
53	Tschechien
54	Ungarn
55	Estland
56	Lettland
57	Litauen
58	Slowenien
59	Malta
60	Zypern
70	Europa
71	Europäische Gemeinschaft (EG)
72	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
73	Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
81	USA
99	Ausländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
00	Gesamtes Pensionsfondsgeschäft

Anlage 2

Abschnitt A

Anmerkungen zu den Formblättern
und Nachweisungen**Nr. 1: Anmerkungen zum Formblatt 800**

1. Unter diesem Posten sind von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“ auszuweisen.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß Absatz 1 Satz 2 a.a.O. zu verfahren.

2. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock auszuweisen.

Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 1 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß Absatz 1 Satz 2 a.a.O. zu verfahren.

Die Einzahlungen auf die bis zum Bilanzstichtag beschlossenen Erhöhungen des gezeichneten Kapitals sind hier ebenfalls zu erfassen.

3. Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 2 und 3 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.
4. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG auszuweisen.
5. Aktiengesellschaften haben diesen Posten unabhängig vom externen Ausweis (vgl. § 58 Abs. 2a Satz 2 AktG) stets hier anzugeben.
6. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so treten an die Stelle der Posten in den Zeilen 10 bis 13 die Posten in den Zeilen 14 bis 17.
7. Die Angabe der Vorschriften, nach denen dieser Posten gebildet worden ist, entfällt hier.
8. Unter diesem Posten ist die im Posten 6.a) enthaltene, nach der PFDeckRV zu bildende Deckungsrückstellung auszuweisen (vgl. § 17 Abs. 2 RechPensV).

Nr. 2: Anmerkungen zum Formblatt 810

1. Unter diesem Posten sind die vom Pensionsfonds geleisteten Beiträge an den Pensionssicherungsverein für die Versorgungsberechtigten auszuweisen.
2. Nur soweit die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil oder die

Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil nicht die Kapitalanlagen betreffen.

3. Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teilbeständen an Pensionsfondsverträgen und entgeltlich erworbene EDV-Software sind nicht hier auszuweisen, sondern in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzu beziehen.
4. Die Angaben ab Posten 23 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
5. Unter diesen Posten sind von den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Entnahme aus der oder die Einstellung in die Verlustrücklage nach § 37 VAG auszuweisen.
6. Aktiengesellschaften haben unabhängig vom Ausweis dieser Rücklage im offengelegten Jahresabschluss die Entnahme aus dieser oder die Einstellung in diese Rücklage stets hier anzugeben.
7. Es sind hier alle Beschäftigten anzugeben, die zum Bilanzstichtag einen Arbeitsvertrag besaßen. Soweit ein Beschäftigter Arbeitsverträge mit mehreren Unternehmen hat, ist er nur einmal zu erfassen. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht mit zu erfassen.
8. Es ist hier nur der angestellte Außendienst anzugeben.

Nr. 3: Anmerkungen zur Nachweisung 801

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen des § 5 RechPensV in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 Satz 1, §§ 11 und 12 RechVersV sowie der §§ 6 und 7 RechPensV.
2. Hier ist nur der Saldo der Zu- und Abgänge während des Berichtszeitraums als Zugang oder Abgang auszuweisen.
3. Hier sind nicht die Bilanzwerte der Kapitalanlagen am Ende des dem Berichtsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres anzugeben, sondern der um Währungskursänderungen bereinigte Anfangsbestand des Berichtsjahres. D. h. der Anfangsbestand am ersten Tag des Geschäftsjahres wird mit dem Währungskurswert am letzten Tag des Geschäftsjahres gerechnet.

4. Für die Ermittlung der Zeitwerte der Kapitalanlagen sind die §§ 55 und 56 RechVersV entsprechend anzuwenden. Sind diese Vorschriften nicht anwendbar, müssen in jedem Fall die Buchwerte angesetzt werden.

Kapitalanlagen, die gemäß § 341c Abs. 1 HGB bewertet werden, sind mit ihrem Nennbetrag saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen.

Nr. 4: Anmerkungen zur Nachweisung 803

1. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
2. Wird die Möglichkeit in Anspruch genommen, gemäß § 54 Abs. 5 Satz 3 VAG 50 Prozent der am Abschlussstichtag bestehenden, in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem Pensionsfondsgeschäft vom Soll des sonstigen gebundenen Vermögens abzusetzen, muss auch das Ist des restlichen Vermögens um diesen Betrag vermindert werden.
3. Soweit den Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen Forderungen aus demselben Versicherungsverhältnis gegenüberstehen, sind diese gemäß § 54 Abs. 5 Satz 4 VAG hier abzusetzen.
4. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
5. In Spalte 01 ist der Bilanzwert der Kapitalanlagen abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzugeben. Dabei sind die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.
6. Forderungen aus einer Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Satz 4 bis 6 VAG in Spalte 02 oder 03 ausgewiesen werden.
7. Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen können in Spalte 02 ausgewiesen werden.

8. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.

9. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versorgungsleistungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.

10. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der vom Bilanzwert der Kapitalanlagen abzusetzenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Nr. 5: Anmerkungen zur Nachweisung 804

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für die Verpflichtungen in Euro,
 - b) für die Verpflichtungen in einer Währung eines Mitgliedstaates, dessen Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen,
 - c) für die Verpflichtungen in Schweizer Franken und in US-Dollar, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die jeweils mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.

Dabei ist für die Kennzeichnung der Währung die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.
2. Die Nachweisung 804 stellt eine vereinfachte Nachweisung 803 (Gebundenes und restliches Vermögen) dar. Die Positionen der Zeilen 18, 21, 23 und 24 auf der Seite 1 der Nachweisung 803 werden in der Nachweisung 804 in der Zeile 18 inhaltlich zusammengefasst. Die Positionen der Zeilen 03, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12 und 13 auf der Seite 2 der Nachweisung 803 sind in anderer Aufteilung in den Zeilen 21, 23, 24, 25 und 26 der Nachweisung 804 zu finden.
3. Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.

4. Bei Aktien und Anteilen, die in mehreren Ländern an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
5. Soweit Verpflichtungen des sonstigen gebundenen Vermögens in der Währung eines Mitgliedstaates zu erfüllen sind, kann die Bedeckung bis zu 50 Prozent durch Vermögenswerte erfolgen, die auf Euro lauten, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist (Teil C Nr. 7 der Anlage zum VAG). Dabei kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
6. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen anteiligen Bilanzwerten übereinstimmen.

Nr. 6: Anmerkung zur Nachweisung 820

Hierunter sind überwiegend von Arbeitgebern genutzte Grundstücke auszuweisen.

Nr. 7: Anmerkungen zur Nachweisung 830

1. Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Bestehen für eine Person mehrere Versorgungsverhältnisse, beispielsweise aus mehreren Pensionsplänen, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Personen als Zu- oder Abgang.
2. Zum Beispiel Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 19, 20, 21, 22, 23 bis 24 sowie 25 bis 26 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 16.
4. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung besitzen.
5. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung besitzen.
6. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung eine Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen.
7. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, für die keine Beitragszahlung mehr zu erwarten ist.
8. Hier sind Eintragungen vorzunehmen, sofern zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber

den Versorgungsberechtigten Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen wurden.

9. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
10. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
11. Zum Beispiel Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.
12. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17, 18 sowie 19 bis 20 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.
13. Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile „lebenslange Altersrente“ vorzunehmen.
14. Einzusetzen ist hier der Betrag der im Folgejahr planmäßig zu zahlenden Renten bzw. – bei Auszahlungsplänen – Raten (entsprechend der Deckungsrückstellung).
15. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17 sowie 18 bis 19 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.

Nr. 8: Anmerkungen zur Nachweisung 842

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat betriebene PFG;
 - b) für das betriebene PFG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat; dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaates und des gesamten PFG im Feld Herkunft des PFG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.
2. Einschließlich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16 und 17 beziehen sich auf die Anzahl der Anwärter in Zeile 14.
4. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
5. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.

Nr. 9: Anmerkungen zur Nachweisung 850

1. Die Nachweisung ist von allen Pensionsfonds einzureichen, die Pensionsfondsgeschäft in Rückversicherung gegeben haben.

Angaben zu einzelnen Unternehmen oder Maklern können unterbleiben, sofern das betreffende Pensionsfondsgeschäft weniger als 2 Prozent der Brutto-Beiträge ausmacht. Über dieses Geschäft ist jeweils zusammengefasst zu berichten.

2. Abrechnungsforderungen sind mit einem Pluszeichen (+), Abrechnungsverbindlichkeiten mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
3. Der Gesamtsaldo ergibt sich wie folgt: Zeile 04 - Zeile 06 +/- Zeile 08. Der sich ergebende Saldo ist entsprechend Unternummer 2 zu kennzeichnen.
4. Die Nachweisung ist für jede Rückversicherungsbeziehung vorzulegen. Die Rückversicherungsbeziehungen sind fortlaufend zu nummerieren. Zur Kennzeichnung der Rückversicherungsbeziehung ist die fortlaufende dreistellige Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen (beispielsweise „001“).
5. Hier ist die Nummer einzutragen, unter der die Erst- und Rückversicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsmakler (sowohl inländische als auch ausländische) bei der BaFin geführt werden. Rückversicherungsmakler sind nur dann aufzuführen, wenn diese dem berichtenden Pensionsfonds die das Versicherungsrisiko tragenden Versicherungsunternehmen nicht bekannt gegeben haben. Die Nummern für die einzelnen Unternehmen und Rückversicherungsmakler können bei der BaFin, die die entsprechenden Listen führt, abgefragt werden. Die Nummer für das Ge-

schäft, über das nach Unternummer 1 Absatz 2 Satz 2 zusammengefasst berichtet werden kann, lautet 6000.

Nr. 10: Anmerkungen zur Nachweisung 882

1. a) Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
 - a) zum 30. Juni: 2
 - b) zum 31. Dezember: 4
- b) In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Halbjahresende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
2. Die Davon-Vermerke in den Zeilen 05 und 06 beziehen sich auf die Anzahl der Versorgungsberechtigten in Zeile 03.
3. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
4. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
5. Einschließlich der Aufwendungen für beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.

Abschnitt B**Verzeichnis der in den Formblättern,
Nachweisungen und Anmerkungen verwendeten Abkürzungen**

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgegebenes PFG	in Rückversicherung gegebenes Pensionsfondsgeschäft
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AN	Arbeitnehmer(n)
Arbg.	Arbeitgeber(n)
B	Brutto/brutto, d. h. einschließlich der auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallenden Beträge
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBÜ	Brutto-Beitragsüberträge
BÜ	Beitragsüberträge
bzw.	beziehungsweise
DL	Dienstleistung(en)
DR	Deckungsrückstellung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Fb	Formblatt
GJ	Geschäftsjahr(e, es)
HGB	Handelsgesetzbuch
LVU	Lebensversicherungsunternehmen
Nw	Nachweisung
Nr.	Nummer
Pb	Prüfbuchstabe
PF	Pensionsfonds
PFDeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds
PFG	Pensionsfondsgeschäft
R	Rückstellung(en)
RdV	Rückstellung für drohende Verluste
RechPensV	Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Reg-Nr.	Register-Nummer
RL	Rücklage
RV	Rückversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VF	Versorgungsfälle
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr(e, es)
Z.	Zeile(n)

Abschnitt C
Bearbeitung der
formgebundenen Erläuterungen

1. Allgemeines

Die formgebundenen Erläuterungen nach Formblättern und Nachweisungen gemäß den §§ 2 bis 6 sowie 8 sind entweder auf einem elektronischen Datenträger zu speichern oder in Papierformulare einzutragen.

2. Elektronische Datenträger

Als elektronische Datenträger sind Disketten zu verwenden. Bei der Datenerfassung auf Disketten und bei deren Übermittlung an die BaFin sind die „Grundsätze für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Datenübermittlungsgrundsätze – DÜG)“ zu beachten.

3. Papierformulare

3.1 Formulartypen

3.1.1 Formblätter und Nachweisungen auf Papierformularen werden in der BaFin mit einem Schriftenlesesystem erfasst. Sie sind nur auf den vorgeschriebenen Einzelformularen mit der Schreibmaschine oder – nach Prüfung durch die BaFin (siehe Tz. 3.2.2.1) – auf Endlospapier mit EDV-Druckern zu erstellen.

3.1.2 Die einzelnen Formularseiten sind zu vollständigen Formblättern oder Nachweisungen zusammenzustellen.

3.1.3 Die Mehrfachausfertigungen von Einzelformularen können entweder im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder mit einem Fotokopiergerät erstellt werden. Die Kopien dürfen das Format der Einzelformulare nicht überschreiten und sind dementsprechend zu beschneiden; sie können aber auch auf das DIN-A 4-Format verkleinert werden.

Mehrfachausfertigungen der Endlosformulare sind durch mehrfache Ausgabe der Druckliste zu erstellen.

3.1.4 Von den Formblättern und Nachweisungen ist eine Ausfertigung als Datenerfassungsbeleg vorgesehen. Hierfür ist stets das Originalformular (keine Durchschriften und Fotokopien) zu verwenden. Von dieser Ausfertigung ist der Textteil an der Perforation zu trennen und nur der Datenteil vorzulegen. Der Datenteil darf weder gefaltet noch mechanisch beschädigt sein. Dies gilt auch bei der Verwendung von Endlosformularen. Bei den nicht als Erfassungsbeleg vorgesehenen Mehrfachausfertigungen dieser Formblätter und Nachweisungen darf dagegen der Textteil nicht entfernt werden.

3.2 Verwendung der Formulartypen

3.2.1 Einzelformular

3.2.1.1 Für die Ausfüllung des Einzelformulars sind alle gängigen Schreibmaschinenschriften mit einer Zeichendichte von 10 Zeichen/Zoll geeignet. Ungeeignete Schreibtypen wird die BaFin zurückweisen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit der BaFin durch Vorlage von Testbelegen vorzunehmen.

3.2.1.2 In die Schreibmaschine ist ein schwarzes Farbband mit genügendem Kontrastwert einzusetzen. Die Justierung der Schreibmaschine ist in der Kopfzeile „Name des PF“ vorzunehmen, da diese Zeile nicht maschinell erfasst wird.

3.2.2 Endlospapier für EDV-Drucker

3.2.2.1 In die Blankoformulare des Endlospapiers ist das Druckbild des jeweiligen Einzelformulars per Druckprogramm zu übertragen. Die Datenfelder müssen deckungsgleich mit dem Einzelformular ausgegeben werden. Zeilen und Spaltentexte dürfen inhaltlich nicht verändert werden, sie können jedoch mit Zustimmung der BaFin in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn der vollständige Ausdruck technisch nicht möglich ist. Die im Datenteil des Einzelformulars an einigen Stellen mit Blindfarbe eingedruckten Operationszeichen (+, -, =, (, <)) sowie Summen- oder Gliederungsstriche stellen lediglich Arbeitshilfen dar, die aus erfassungstechnischen Gründen beim Druck der Formblätter und Nachweisungen auf dem Endlospapier nicht ausgedruckt werden dürfen.

Vor dem erstmaligen Einsatz des entsprechenden Druckprogramms sind Musterausdrucke für jede Seite der damit zu erstellenden Formblätter und Nachweisungen der BaFin zur Prüfung vorzulegen.

3.2.2.2 Von dem Endlospapier ist der gelochte Randstreifen zu entfernen. Die einzelnen Blätter des Endlospapiers sind zu trennen.

3.3 Ausfüllen der Formulare

3.3.1 Allgemeines

Die Datenfelder sind im farbig unterlegten Formular als Weißzonen kenntlich gemacht. Außerhalb der Weißzonen sind Angaben nicht zu machen.

Zur Berichtigung von Werten können die marktüblichen Korrekturmittel eingesetzt werden, sofern das Schriftbild einwandfrei lesbar bleibt und die ursprünglichen Werte nicht durchscheinen. Sofern ausnahmsweise ergänzende Hinweise und Bemerkungen zu Formblättern und Nachweisungen erforderlich werden, sind diese auf einem separaten Blatt beizufügen.

3.3.2 Formulkopf

Bei der Erstellung der Formulköpfe der Formblätter und Nachweisungen sind die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise zu einzelnen Datenfeldern zu beachten. Bei den Datenfeldern, die auf allen oder mehreren Formblättern und Nachweisungen identisch sind, ist Folgendes zu beachten:

- 3.3.2.1 Im Feld „Pb“ ist für Kontrollzwecke der zur Register-Nummer des PF gehörende Prüfbuchstabe anzugeben, der von der BaFin vergeben wird.
- 3.3.2.2 Im Feld „MMJJ“ ist der Abschlussstichtag durch die Monatsangabe in Zahlen und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu kennzeichnen (zum Beispiel: 31. 12. 2004 = 1204 oder 30. 6. 2005 = 0605).
- 3.3.2.3 Das Feld „Herkunft des PFG“ kennzeichnet das in den Formblättern und Nachweisungen dargestellte Pensionsfondsgeschäft. Bei der Kennzeichnung ist Folgendes zu beachten:
- 3.3.2.3.1 Die Kennzahlen für das Feld „Herkunft des PFG“ ergeben sich aus Anlage 1. Das Feld befindet sich auf dem Formblatt 810 und der Nachweisung 842.
- 3.3.2.3.2 In die Kopfzeile des Formblatts 810 und der Nachweisung 842 sind für die Herkunft des PFG folgende Kennzahlen einzusetzen:

Formblatt 810**Pensionsfonds**

BerPensV	Fb 810 für:	Kennzahlen							
							Herkunft des PFG		
							1. Feld	2. Feld	
§ 2 Nr. 2	das gesamte PFG							00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	das gesamte inländische PFG							01	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	das gesamte ausländische PFG							99	
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	das ausländische PFG pro Land							21 bis 60	

Nachweisung 842

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkungen Nr. 8 BerPensV	Nachweisung 842 für:	Kennzahlen	
		Herkunft des PFG	
		1. Feld	2. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	das gesamte ausländische PFG		72
Unternummer 1 Buchstabe b	das ausländische PFG pro Land	21 bis 60	

- 3.3.2.3.3 Die verschiedenen Ausfertigungen der Formblätter 810 sowie der Nachweisung 842 können in bestimmten Fällen identische Datenteile enthalten. In derartigen Fällen sind die Formblätter und Nachweisungen nicht mehrfach vorzulegen.

Vielmehr sind in der Kopfzeile des „gemeinsamen“ Formblattes die Kennzahlen für Herkunft des PFG, die gemäß der o. a. Tz. 3.3.2.3.2 die verschiedenen Ausfertigungen kennzeichnen würden, miteinander zu kombinieren, d.h. unterschiedliche Kennzahlen in den einzelnen Ausfertigungen sind auch in der kombinierten Kennzahlenzeile anzubringen.

Die Grundvoraussetzungen für identische Datenteile sind in folgenden Fällen gegeben, bei denen die Kombination der Kennzahlenzeilen wie folgt vorzunehmen ist:

Fall 1: Das PFG hat nur eine Herkunft, d.h. es besteht entweder nur aus inländischem oder ausländischem PFG mit der Folge, dass Herkunft 01 oder Herkunft 00 identisch sind. Existiert beispielsweise nur inländisches PFG, so gilt Folgendes:

Formblatt Arten	Kennzahlen					
	Herkunft des PFG					
	1. Feld			2. Feld		
Formblatt 1 Formblatt 2					00 01	
Gemeinsames Formblatt					01	00

Fall 2: Das ausländische PFG besteht nur aus Geschäft in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat mit der Folge, dass Herkunft 21-60 mit Herkunft 99 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen					
	Herkunft des PFG					
	1. Feld			2. Feld		
Formblatt 1 Formblatt 2					99 21	
Gemeinsames Formblatt					21	99

3.3.3 Zahlen

3.3.3.1 Die Zahlenwerte sind ohne Leerzeichen in die Datenfelder einzutragen. 1000er Stellen sind durch einen Punkt zu trennen.

3.3.3.2 Absolute Beträge sind ohne Dezimalstellen anzugeben. Unter 0,5 Euro oder unter 500 Euro (bei TsdEuro) ist abzurunden und ansonsten aufzurunden. Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro können jedoch auch unter Verzicht auf die Auf-/Abrundung einfach weggelassen werden, sofern die Auf- und Abrundung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

3.3.3.3 Zwischensummen und Endsummen sind jeweils nicht durch Neuberechnung aus den centlosen Euro-Beträgen oder TsdEuro-Beträgen, sondern ebenfalls durch Auf-/Abrundung oder – alternativ – Streichung der Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro zu ermitteln.

3.3.3.4 Relationen sind mit einer Dezimalstelle anzugeben, die durch ein Komma anzuzeigen ist.

3.3.3.5 Datenfelder, in denen der berichtende Pensionsfonds keine Angaben machen kann, müssen frei bleiben. Eine zusätzliche Kennzeichnung – z. B. durch einen Strich – darf nicht erfolgen.

3.3.4 Vorzeichen

In den Formblättern und Nachweisungen sind vor bestimmten Datenfeldern bereits Vorzeichen fest vorgegeben, die zur Kennzeichnung von Gewinn- oder Verlustfeldern oder als Rechenzeichen dienen (siehe auch Tz. 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Beträge in den Formblättern und Nachweisungen nicht mit Vorzeichen zu versehen. Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

3.3.4.1 Positive oder negative Vorzeichen sind bei den Posten einzusetzen, die alternativ Aufwendungen oder Erträge enthalten (Aufwendungen oder Erträge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; Aufwendungen oder Erträge aus der Veränderung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; außerordentliches Ergebnis).

3.3.4.2 Negative Vorzeichen sind auch einzusetzen, wenn hohe Erträge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen der Vorjahre dazu führen, dass pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen (Brutto-Aufwendungen für Versorgungsfälle; Brutto-Aufwendungen wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen; Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung) zu Erträgen oder pensionsfondstechnische Erträge aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft (Anteile der Rückversicherer an diesen Brutto-Aufwendungen) zu Aufwendungen werden.

3.3.4.3 Negative Vorzeichen sind ferner einzusetzen, sofern aufgrund besonderer Entwicklungen Ertragsposten ausnahmsweise zu Aufwandsposten werden oder Aufwandsposten ausnahmsweise zu Ertragsposten werden. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn bestimmte Posten als Saldogröße mehrerer Unterposten ermittelt werden und die in Abzug zu bringenden Unterposten überwiegen.

3.3.4.4 In den genannten Fällen sind die Vorzeichen (+ oder -) innerhalb des Datenfeldes direkt vor dem Zahlenwert einzusetzen. Das kaufmännische Minuszeichen (./.) darf nicht verwendet werden.

3.3.5 Beispiele

falsch:	238 184	- 788.532.70
	155,344,783	15,236 %
	+ 3227896	
richtig:	238.184	- 788.533
	155.344.783	15,2
	+ 3.227.896	

4. Version

Die Unterlagen sind in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen „Euro“ oder „TsdEuro“ anzugeben. In der Kopfzeile der Formblätter und Nachweisungen ist in dem Feld „Version“ die Zahl „4“ einzusetzen.

Fb 800 Seite 1

Bilanz

Posten der Aktivseite

Name des PF: _____
 Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 800 01 4 1 _____

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital ¹⁾	01				
	02				
davon eingefordert	03				()
2. Immaterielle Vermögensgegenstände:	04				
a) Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	05				
b) Geschäfts- oder Firmenwert	06				
c) sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	07				
3. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Nr. 4 a) gehören	08				
4. Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:	09				
a) Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.	10				
b) sonstiges Vermögen	11				
5. Anteile der Rückversicherer an den pensionsfondstechnischen Brutto-Rückstellungen:	12				
	13				
a) Beitragsüberträge	14				
b) Deckungsrückstellung	15				
c) R für noch nicht abgewickelte:					
1. Versorgungsfälle	16				
2. beendete PF-Verträge und Versorgungsverhältnisse	17				
d) R für Beitragsrückerstattung:					
1. erfolgsunabhängige	18				
2. erfolgsabhängige	19				
e) sonstige pensionsfondstechnische R	20				
6. Anteile der Rückversicherer an den pensionsfondstechnischen Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:	21				
	22				
a) Deckungsrückstellung	23				
b) übrige pensionsfondstechnische R	24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 800 Seite 2

Bilanz

Posten der Aktivseite

7. Forderungen:
- a) aus dem Pensionsfondsgeschäft an:
1. Arbeitgeber
 2. Versorgungsberechtigte
 3. Vermittler
- b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
- c) Forderungen an LVU
- d) sonstige Forderungen
8. Sonstige Vermögensgegenstände:
- a) Sachanlagen und Vorräte:
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 2. sonstige
- b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten
2. Schecks
 3. Kassenbestand
- c) eigene Anteile
(nachrichtlich: Nennwert bzw. rechnerischer Wert)
- d) andere Vermögensgegenstände
9. Rechnungsabgrenzungsposten
- a) abgegrenzte Zinsen und Mieten
- b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
10. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
11. Summe der Aktivseite

Name des PF: _____

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

800 02 4 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02		_____		
03		_____		
04		_____	_____	
05			_____	
06			_____	
07			_____	_____
08				
09		_____		
10		_____	_____	
11		_____		
12		_____		
13		_____	_____	
14			_____	
15			(_____)	
16			_____	_____
17			_____	
18			_____	_____
19				_____
20				_____

Fb 800 Seite 3

Bilanz

Posten der Passivseite

- 1. Eigenkapital:
 - a) gezeichnetes Kapital ²⁾
 - b) Kapitalrücklage ³⁾
 - davon Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
 - c) Gewinnrücklagen: ³⁾
 - 1. gesetzliche Rücklage ⁴⁾
 - 2. Rücklage für eigene Anteile
 - 3. satzungsmäßige Rücklagen
 - 4. Rücklage gem. § 58 Abs. 2a AktG ⁵⁾
 - 5. andere Gewinnrücklagen
 - d) Gewinnvortrag
 - e) Verlustvortrag
 - f) Jahresüberschuss
 - g) Jahresfehlbetrag
 - h) Bilanzgewinn
 - i) Bilanzverlust
 - davon Gewinnvortrag/
 - Verlustvortrag
- } ⁶⁾
- 2. Genusssrechtskapital
 - davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
 - 3. Nachrangige Verbindlichkeiten
 - davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar
 - 4. Sonderposten mit Rücklageanteil ⁷⁾

Name des PF:

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 800 03 4 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02			_____	
03			_____	
04			(_____)	
05		_____		
06		_____		
07		_____		
08		_____		
09		_____	_____	
10			+ _____	
11			- _____	
12			+ _____	
13			- _____	
14			+ _____	
15			- _____	
16			(_____)	
17			(_____)	_____
18				_____
19				(_____)
20				_____
21				(_____)
22				_____

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 800 Seite 4

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF:

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

800 04 4 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
5. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen:				
02				
a) Brutto-Beitragsüberträge			<input type="text"/>	
03				
b) Brutto-Deckungsrückstellung			<input type="text"/>	
04				
c) Brutto-R für noch nicht abgewickelte:				
1. Versorgungsfälle		<input type="text"/>		
05				
2. beendete PF-Verträge und Versorgungsverhältnisse		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
06				
d) Brutto-R für Beitragsrückerstattung:				
1. erfolgsunabhängige		<input type="text"/>		
07				
2. erfolgsabhängige		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
08				
e) sonstige pensionsfondstechnische R:				
1. pensionsfondstechnische RdV		<input type="text"/>		
09				
2. übrige pensionsfondstechnische R		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10				
6. Pensionsfondstechnische Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:				
11				
a) Brutto-Deckungsrückstellung			<input type="text"/>	
12				
davon Deckungsrückstellung gemäß PFDeckRV ⁸⁾			<input type="text"/>	
13				
b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R			<input type="text"/>	<input type="text"/>
14				
7. Andere Rückstellungen:				
15				
a) R für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<input type="text"/>	
16				
b) Steuerrückstellungen			<input type="text"/>	
17				
c) sonstige Rückstellungen:				
1. R für Währungsumrechnung		<input type="text"/>		
18				
2. allgemeine RdV		<input type="text"/>		
19				
3. übrige Rückstellungen		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20				

Fb 800 Seite 5

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF:

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 800 05 4 1

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
8. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft	01				
	02				<input type="text"/>
9. Andere Verbindlichkeiten:	03				
a) Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber:	04				
1. Arbeitgebern	05		<input type="text"/>		
2. Versorgungsberechtigten:					
a) aus gutgeschriebenen Überschussanteilen	06	<input type="text"/>			
b) sonstige	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
3. Vermittlern	08		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
b) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	09			<input type="text"/>	
c) Verbindlichkeiten gegenüber LVU	10			<input type="text"/>	
d) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11			<input type="text"/>	
e) Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	12			<input type="text"/>	
f) sonstige Verbindlichkeiten	13			<input type="text"/>	
davon:					
aus Steuern	14			<input type="text"/>	
im Rahmen der sozialen Sicherheit	15			<input type="text"/>	<input type="text"/>
10. Rechnungsabgrenzungsposten	16				<input type="text"/>
11. Summe der Passivseite	17				<input type="text"/>

Fb 810 Seite 1

**Gewinn- und
Verlustrechnung**

Posten

- 1. Verdiente Brutto-Beiträge:
 - a) gebuchte Brutto-Beiträge
 - b) Veränderung der BBÜ:
 - 1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahrs
 - 2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahrs
- 2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- 3. Erträge aus der Verminderung der pensionsfondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1b) und 15 gehören:
 - a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen
- 4. Ergebnis aus Kapitalanlagen
- 5. Sonstige pensionsfondstechnische Brutto-Erträge

A. Pensionsfondstechnische Brutto-Erträge

- 6. Brutto-Aufwendungen für VF:
 - a) Brutto-Aufwendungen für VF des GJ:
 - 1. a) gezahlt für VF des GJ
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
 - c) erhaltene Zahlungen aus Regressen für VF des GJ
 - 2. a) zurückgestellt für VF des GJ
 - b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen
 - c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten GJ-VF
- b) zuzüglich Aufwendungen/ abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:
 - 1. a) gezahlt für VF der VJ
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
 - c) erhaltene Zahlungen aus Regressen aus abgewickelten VJ-VF
 - 2. a) zurückgestellt für VF der VJ
 - b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen
 - c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten VJ-VF

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 810 01 4 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____

GJ MMJJ: _____

Herkunft des PFG: _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 810 Seite 2

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ Herkunft
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ des PFG
810 02 4 1 _____ MMJJ _____

- 3. aus dem VJ übernommene:
 - a) Rückstellung für VF
 - b) Rückstellung für
Regulierungsaufwendungen
 - c) Forderungen aus Regressen
aus abgewickelten VF
- 7. Brutto-Aufwendungen wegen Beendigungen von
PF-Verträgen und Versorgungsverhältnissen:
 - a) Brutto-Aufwendungen des GJ:
 - 1. a) gezahlte Beträge
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
 - 2. a) zurückgestellte Beträge
 - b) zurückgestellte
Regulierungsaufwendungen
 - b) zuzüglich Aufwendungen/
abzüglich Erträge aus der Abwicklung
der vorjährigen Brutto-R:
 - 1. a) gezahlte Beträge
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
 - 2. a) zurückgestellte Beträge
 - b) zurückgestellte
Regulierungsaufwendungen
- 3. aus dem Vorjahr übernommene:
 - a) Rückstellung
 - b) Rückstellung für
Regulierungsaufwendungen
- 8. Brutto-Aufwendungen für die erfolgs-
unabhängige Beitragsrückerstattung
- 9. Aufwendungen aus der Erhöhung der pensions-
fondstechnischen Brutto-R, soweit
sie nicht zu Nr. 1 b) und 15 gehören:
 - a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - davon Direktgutschrift
 - b) übrige pensionsfondstechnische
Brutto-Rückstellungen
- 10. Brutto-Aufwendungen
für den Pensionsfondsbetrieb:
 - a) Abschlussaufwendungen:
 - 1. Abschluss- und Verlängerungsprovisionen
 - 2. übrige Abschlussaufwendungen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04	-	-		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16		-		
17				
18				
19				
20			()	
21				
22				
23				
24				
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 810 Seite 3

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

- b) Verwaltungsaufwendungen:
 - 1. Provisionen, soweit sie nicht anderen Funktionsbereichen zuzurechnen sind
 - 2. übrige Verwaltungsaufwendungen
- 11. Sonstige pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen:
 - a) Zinsen auf gutgeschriebene/angesammelte Überschussanteile
 - davon Direktgutschrift
 - b) übrige Aufwendungen
 - davon Direktgutschrift

B. Pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen

C. Pensionsfondstechnisches Roh-Ergebnis

12. Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

D. Pensionsfondstechnisches Brutto-Ergebnis

nachrichtlich:

Direktgutschrift insgesamt

Aufwendungen für Beiträge an den Pensionssicherungsverein ¹⁾

Name des PF: _____

Formular	Unternehmen	GJ	Herkunft
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	des PFG
810 03 4 1			

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06			()	
07				
08			()	
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fb 810 Seite 4

**Gewinn- und
Verlustrechnung**

Posten

- 13. Erträge aus dem in Rückversicherung
gegebenen Pensionsfondsgeschäft:
 - a) RV-Anteile an den
Brutto-Aufwendungen für VF:
 - 1. RV-Anteile an den Brutto-
Aufwendungen für VF des GJ:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Er-
träge aus der Abwicklung des RV-An-
teils an der vorjährigen Brutto-R:
 - a) gezahlt für VJ-VF
 - b) zurückgestellt für VJ-VF
 - c) aus dem VJ übernommene R
 - b) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen
für beendete PF-Verträge und
Versorgungsverhältnisse:
 - 1. RV-Anteile an den
GJ-Brutto-Aufwendungen:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich
Erträge aus der Abwicklung des
RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-R:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - c) aus dem VJ übernommene R
 - c) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen
für Beitragsrückerstattung
 - d) erhaltene:
 - 1. RV-Provisionen
 - 2. Gewinnbeteiligungen
 - e) Erträge aus der Erhöhung der
RV-Anteile an den pensionsfonds-
technischen Brutto-R, soweit sie
nicht zu Nr. 14 a) gehören:
 - 1. Brutto-Deckungsrückstellung
 - 2. übrige pensionsfondstechnische
Brutto-Rückstellungen
 - f) sonstige Erträge

Name des PF: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ 810 04 4 1		Unternehmen Reg-Nr./Pb _____	GJ MMJJ ____	Herkunft des PFG □ □
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04	_____			
05	_____	_____		
06				
07	_____			
08	_____			
09	- _____	_____	_____	
10				
11				
12	_____			
13	_____	_____		
14				
15	_____			
16	_____			
17	- _____	_____	_____	
18			_____	
19		_____		
20		_____	_____	
21				
22				
23		_____		
24		_____	_____	
25			_____	_____

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 810 Seite 5

**Gewinn- und
Verlustrechnung**

Posten

- 14. Aufwendungen für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft:
 - a) verdiente RV-Beiträge:
 - 1. gebuchte RV-Beiträge
 - 2. Veränderung der RV-Anteile an den BBÜ:
 - a) RV-Anteile am Anfang des GJ
 - b) RV-Anteile am Ende des GJ
 - b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den pensionsfondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:
 - 1. Brutto-Deckungsrückstellung
 - 2. übrige pensionsfondstechnische Brutto-R
 - c) sonstige Aufwendungen:
 - 1. gezahlte Depotzinsen
 - 2. übrige Aufwendungen

- E. Ergebnis aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG

- F. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 1
 - 15. Veränderung der pensionsfondstechnischen RdV:
 - a) Rückstellung am Anfang des GJ
 - b) Rückstellung am Ende des GJ

- G. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 2
 - 16. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören:
 - a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
 - b) Währungskursgewinne
 - c) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil ²⁾
 - d) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 810 05 4 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____ GJ MMJJ: _____ Herkunft des PFG: _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05	-			
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 810 Seite 6

**Gewinn- und
Verlustrechnung**

Posten

- 17. Sonstige Aufwendungen:
 - a) Abschreibungen, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören ¹⁾
 - b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 4 oder 14 c) 1. gehören
 - c) Aufwendungen für erbrachte DL
 - d) Währungskursverluste
 - e) Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes
 - f) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil ²⁾
 - g) übrige Aufwendungen

- H. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- 18. Außerordentliches Ergebnis:
 - a) außerordentliche Erträge
 - b) außerordentliche Aufwendungen
- 19. Erträge aus Verlustübernahme
- 20. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

- I. Jahresergebnis vor Steuern
- 21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
 - a) für das Geschäftsjahr
 - b) für Vorjahre
- 22. Sonstige Steuern:
 - a) Grundsteuern auf den eigenen Grundbesitz
 - b) übrige Steuern

- J. Jahresergebnis nach Steuern

Name des PF: <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG	
810 06 4 1	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
03				
04			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
05			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
06			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
07			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
08			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
09			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
10				<input style="width: 100%;" type="text"/>
11			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
12			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
13				<input style="width: 100%;" type="text"/>
14				
15				<input style="width: 100%;" type="text"/>
16				<input style="width: 100%;" type="text"/>
17			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
18			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
19				
20			<input style="width: 100%;" type="text"/>	
21			<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
22				<input style="width: 100%;" type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Fb 810 Seite 7

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

23. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr ⁴⁾
24. Entnahmen aus Kapitalrücklagen:
a) aus der RL nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
25. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:
a) aus der gesetzlichen Rücklage ⁵⁾
- b) aus der Rücklage für eigene Anteile
- c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
- d) aus der Rücklage
nach § 58 Abs. 2a AktG ⁶⁾
- e) aus anderen Gewinnrücklagen
26. Entnahmen aus Genusssrechtskapital
27. Einstellungen in Gewinnrücklagen:
a) in die gesetzliche Rücklage ⁷⁾
- b) in die Rücklage für eigene Anteile
- c) in satzungsmäßige Rücklagen
- d) in die Rücklage
nach § 58 Abs. 2a AktG ⁶⁾
- e) in andere Gewinnrücklagen
-
28. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals

K. Bilanzergebnis

Anzahl der Beschäftigten ⁷⁾

1. Innendienst (vollzeitbeschäftigt)
2. Außendienst (vollzeitbeschäftigt) ⁸⁾
3. Auszubildende (vollzeitbeschäftigt)
4. Innendienst (teilzeitbeschäftigt)
5. Außendienst (teilzeitbeschäftigt) ⁸⁾

Name des PF: Formular
Nr./Seite/Version/Typ
810 07 4 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
GJ
MMJJ
Herkunft
des PFG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01	<input type="text"/>			<input type="text"/>
02			<input type="text"/>	
03			<input type="text"/>	<input type="text"/>
04			<input type="text"/>	
05			<input type="text"/>	
06			<input type="text"/>	
07			<input type="text"/>	
08			<input type="text"/>	<input type="text"/>
09				<input type="text"/>
10			<input type="text"/>	
11			<input type="text"/>	
12			<input type="text"/>	
13			<input type="text"/>	
14			<input type="text"/>	<input type="text"/>
15				<input type="text"/>
16				<input type="text"/>
17	männlich	weiblich	Spalte 01 + 02	Gesamtanzahl
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 801 Seite 1

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

I. Kapitalanlagen

Anlagearten ¹⁾

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Name des PF: _____

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
801 01 4 1	□ □ □ □	□ □

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 801 Seite 2

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

I. Kapitalanlagen

Anlagearten ¹⁾

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 801 02 4 1 _____ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03		Spalte 04	
			Endbestand		zum Buchwert	zum Zeitwert ⁴⁾
01	Abgänge	Abschreibungen				
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 801 Seite 4

Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und ArbeitgebernII. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und ArbeitgebernAnlagearten ¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF: _____

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
801 04 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	nicht realisierte Gewinne	Umbuchungen
01				
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Nw 801 Seite 5

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

**II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

Anlagearten ¹⁾

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 801 05 4 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Abgänge	nicht realisierte Verluste	Endbestand
			zum Buchwert
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
Summe der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern			
24			

Nw 803 Seite 1

Gebundenes und
restliches Vermögen

Soll-Werte

1. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen

a) Beitragsüberträge

b) Deckungsrückstellung

c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte:

1. Versorgungsfälle

2. beendete Pensionsfondsverträge und
Versorgungsverhältnisse

d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

1. erfolgsunabhängige

2. erfolgsabhängige

e) sonstige pensionsfondstechnische R:

1. pensionsfondstechnische RdV

2. übrige pensionsfondstechnische R

2. Pensionsfondstechnische Brutto-R entsprechend
dem Vermögen für Rechnung und Risiko
von AN und Arb.:

a) Brutto-Deckungsrückstellung

b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R

3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rück-
versicherung gegebenen PFG

4. Abrechnungsverbindlichkeiten

aus dem Rückversicherungsgeschäft

5. Verbindlichkeiten gegenüber

Versorgungsberechtigten

6. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

7. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten
aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)8. Summe der Passiva ¹⁾

abzüglich:

9. Anteile der Rückversicherer an den pensions-
fondstechnischen Brutto-Rückstellungen

10. Aktiva gemäß § 54 Abs. 5 VAG:

a) Satz 3: 50% der Beitragsforderungen
aus den letzten drei Monaten ²⁾b) Satz 4: Forderungen aus denselben
RV-Verhältnissen ³⁾

Summe der Soll-Werte

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
803 01 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag ⁴⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21	-			
22				
23	-			
24	-			
= 25				

Nw 803 Seite 2

Gebundenes und restliches Vermögen

Ist-Werte und Bedeckung

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 803 02 4 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag ⁴⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24		→		
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 804

Kongruente Bedeckung ^{1) 2)}

Verpflichtungen

- 1. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen:
 - a) Beitragsüberträge
 - b) Deckungsrückstellung
 - c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte:
 - 1. Versorgungsfälle
 - 2. beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse
 - d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
 - 1. erfolgsunabhängige
 - 2. erfolgsabhängige
 - e) sonstige pensionsfondstechnische R:
 - 1. pensionsfondstechnische RdV
 - 2. übrige pensionsfondstechnische R
- 2. PF-technische Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arb.:
 - a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R
- 3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG
- 4. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- 5. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern
- 7. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

8. Summe der Verpflichtungen

Vermögenswerte

- 1. Im Land der zu bedeckenden Währung belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ³⁾
- 2. Aktien und Anteile:
 - a) im Land der zu bedeckenden Währung an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene ⁴⁾
 - b) andere mit Sitz des Ausstellers im Land der zu bedeckenden Währung
- 3. Vermögenswerte, die auf die zu bedeckende Währung lauten
- 4. Vermögenswerte, die auf Euro lauten ⁵⁾

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 804 01 4 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____ GJ MMJJ: _____ Währung: _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbetrag ⁶⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 811 Seite 1

Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

I. Kapitalanlagen

Aufgliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten

1. Erträge aus Kapitalanlagen:

- a) Erträge aus Beteiligungen
- b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen:
 - 1. Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- c) Erträge aus Zuschreibungen
- d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

2. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

- a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
- b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen:
 - 1) planmäßige Abschreibungen
 - 2) sonstige Abschreibungen
- c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- d) Aufwendungen aus Verlustübernahme
- e) Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

Erträge/Aufwendungen der Kapitalanlagen insgesamt

davon:

auf Verträge bei LVU entfallende Erträge/Aufwendungen

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 811 01 4 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge	übrige Erträge	laufende Aufwendungen	übrige Aufwendungen
	Volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04	_____	_____		
05				
06	_____			
07	_____			
08		_____		
09		_____		
10				
11	_____			
12				
13		_____		
14				
15				
16			_____	_____
17				
18			_____	
19				_____
20				_____
21				_____
22				_____
23	_____	_____	_____	_____
24				
25	_____	_____	_____	_____

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BePensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 811 Seite 2

Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Aufgliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten

1. Erträge aus Kapitalanlagen:

- a) Erträge aus Beteiligungen
- b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen:
 - 1. Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- d) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- e) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

2. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

3. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

- a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
- b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- c) Aufwendungen aus Verlustübernahme
- d) Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

4. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Erträge/Aufwendungen der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und ArbG. insgesamt

davon:

auf Verträge bei LVU entfallende Erträge/Aufwendungen

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 811 02 4 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge	übrige Erträge	laufende Aufwendungen	übrige Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04	_____	_____		
05				
06	_____			
07	_____			
08		_____		
09				
10	_____			
11				
12		_____		
13		_____		
14				
15				
16			_____	_____
17				_____
18				_____
19				_____
20				_____
21	_____	_____	_____	_____
22				
23	_____	_____	_____	_____

Nw 820 Seite 1

Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und ArbG. bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

Name des PF:

Formular Unternehmen GJ
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
 820 01 4 1

Posten

Zeile	Spalte 01
	Bilanzwert am Ende des GJ
	volle Euro
I. Kapitalanlagen bei Arbeitgebern	02
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ¹⁾	03
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:	05
a) Anteile an verbundenen Unternehmen	06
b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen	07
c) Beteiligungen	08
d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	09
3. Sonstige Kapitalanlagen:	10
a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:	11
1) Aktien	12
2) Investmentanteile	13
3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14
b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15
c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	16
d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen	17
e) sonstige Ausleihungen:	18
1) Namensschuldverschreibungen	19
2) Schuldscheinforderungen und Darlehen	20
3) übrige Ausleihungen	21
f) Einlagen bei Kreditinstituten	22
g) andere Kapitalanlagen	23
4. Kapitalanlagen insgesamt	24

Nw 820 Seite 3

Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und ArbG. bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 820 03 4 1

Posten

III. Forderungen und Verbindlichkeiten

1. Forderungen an Arbeitgeber:

- a) aus dem Pensionsfondsgeschäft
- b) auf Zinsen und Mieten
- c) auf Ausgleich von Fehlbeträgen
- d) aus der laufenden Abrechnung

2. Forderungen insgesamt

3. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern:

- a) aus dem Pensionsfondsgeschäft
- b) aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
- c) aus sonstigen Darlehensschulden
- d) aus der laufenden Abrechnung

4. Verbindlichkeiten insgesamt

Zeile	Spalte 01
01	Bilanzwert am Ende des GJ
02	volle Euro
03	
04	
05	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>
08	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>
10	
11	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>
14	<input type="text"/>
15	<input type="text"/>

Nw 830 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF:

Formular Unternehmen GJ
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
830 01 4 1

Posten	Zeile	VERSORGUNGSANWÄRTER		
		Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
		Gesamt	Männer	Frauen
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
01				
1. Bestand am Anfang des GJ	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Zugang während des GJ:	03			
a) Neuzugang an Versorgungsanwärttern	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) sonstiger Zugang ²⁾	+ 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abgang während des GJ:	07			
a) Tod	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Erreichen der Altersgrenze	+ 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Invaldität	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
e) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f) Beendigung ohne Zahlung von Beträgen	+ 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
g) sonstiger Abgang	+ 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Bestand am Ende des GJ (Z. 02 + Z. 06 - Z. 15)	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: ³⁾				
- nur mit Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung ⁴⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- nur mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung ⁵⁾	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- mit Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ⁶⁾	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- beitragsfreie Anwartschaften ⁷⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- in Rückdeckung gegeben ⁸⁾	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- in Rückversicherung gegeben	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- lebenslange Altersrente	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Auszahlungsplan mit Restverrentung	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ⁹⁾	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ¹⁰⁾	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 830 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
830 02 4 1 _____

Zeile	INVALIDEN-UND ALTERSRENTNER		
	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02			
1. Bestand am Anfang des GJ			
03			
2. Zugang während des GJ:			
a) Zugang an Rentnern			
05			
b) sonstiger Zugang ¹¹⁾	+		
06			
gesamter Zugang	=		
07			
3. Abgang während des GJ:			
a) Tod			
09			
b) Reaktivierung	+		
10			
c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+		
11			
d) sonstiger Abgang	+		
12			
gesamter Abgang	=		
13			
Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)			
14			
davon: ¹²⁾			
15			
- mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung			
16			
- in Rückdeckung gegeben ⁸⁾			
17			
- in Rückversicherung gegeben			
18			
- lebenslange Altersrente			
19			
- Auszahlungsplan mit Restverrentung ¹³⁾			
20			

Nw 830 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF: _____

Formular Unternehmen GJ
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
830 03 4 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	HINTERBLIEBENENRENTNER			
01	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02				
1. Bestand am Anfang des GJ				
03				
2. Zugang während des GJ:				
04				
a) Zugang an Rentnern				
05				
b) sonstiger Zugang ¹¹⁾	+			
06				
gesamter Zugang	=			
07				
3. Abgang während des GJ:				
08				
a) Tod				
09				
b) Wiederheirat, Ablauf	+			
10				
c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+			
11				
d) sonstiger Abgang	+			
12				
gesamter Abgang	=			
13				
4. Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)				
14				
davon: ¹⁵⁾				
15				
- in Rückdeckung gegeben ⁸⁾				
16				
- in Rückversicherung gegeben				
17				
- lebenslange Altersrente				
18				
- Auszahlungsplan mit Restverrentung ¹³⁾				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 842

Angaben über das ausländische Pensionsfonds-Geschäft ¹⁾

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG
842 01 4 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	volle Euro
01	
1. Gebuchte Brutto-Beiträge Euro	<input type="text"/>
02	
2. Brutto-Aufwendungen für Versorgungsfälle:	
03	
a) Zahlungen für Versorgungsfälle Euro	<input type="text"/>
04	
b) Veränderung der Rückstellung für noch abzuwickelnde Versorgungsfälle ²⁾ Euro	<input type="text"/>
05	
3. Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen Euro	<input type="text"/>
06	
4. Brutto-Aufwendungen für den PF-Betrieb:	
07	
a) Provisionen Euro	<input type="text"/>
08	
b) Verwaltungsaufwendungen Euro	<input type="text"/>
09	
5. Deckungsrückstellung Euro	<input type="text"/>
10	
6. DR entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arb. Euro	<input type="text"/>
11	
7. Anzahl der Versorgungsberechtigten:	
12	
a) Rentner Anzahl	<input type="text"/>
13	
b) Anwärter Anzahl	<input type="text"/>
14	
davon: ³⁾	
15	
- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ⁴⁾ Anzahl	<input type="text"/>
16	
- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ⁵⁾ Anzahl	<input type="text"/>
17	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 850

Angaben zu dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft ¹⁾

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Rückversicherungsbeziehung ⁴⁾
850 01 4 1	_____	_____	_____

Zeile	Spalte 01 Reg-Nr. / AUSRV-Nr ⁵⁾	Spalte 02 volle Euro
01	_____	_____
02	_____	_____
03	_____	_____
04	_____	_____
05	_____	_____
06	_____	_____
07	_____	_____
08	_____	_____
09	_____	_____
10	_____	_____

- 1. Gebuchte Rückversicherungsbeiträge für das abgegebene Pensionsfondsgeschäft
- 2. Anteil des RückVU an den pensionsfondstechnischen Rückstellungen
- 3. Depotverbindlichkeiten
- 4. Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten ²⁾
- 5. Gesamtsaldo ³⁾

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 882

Halbjährliche Angaben über ausgewählte Zahlen zur Geschäftsentwicklung ¹⁾

Angaben zum Pensionsfondsgeschäft

1. Endbestand

- Anzahl der Versorgungsberechtigten Anzahl

davon: ²⁾

- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ³⁾ Anzahl

- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ⁴⁾ Anzahl

2. Aufwendungen für Versorgungsfälle ⁵⁾ (geleistete Zahlungen) Euro

3. Gebuchte Brutto-Beiträge Euro

Name des PF: _____

Formular	Unternehmen	GJ	Berichts-
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	zeitraum ¹⁾
882 01 4 1	□ □	□ □	□

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Anwärter	Rentner	Gesamtbestand
01			
02			
03	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □
04			
05	□ □ □ □ □ □		□ □ □ □ □ □
06	□ □ □ □ □ □		□ □ □ □ □ □
07	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □
08	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □	□ □ □ □ □ □

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Verordnung
über das Klageregister
nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
(Klageregisterverordnung – KlagRegV)**

Vom 26. Oktober 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Inhalt und Aufbau des Klageregisters

(1) Das Klageregister nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes enthält die folgenden Bekanntmachungen:

1. gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes,
2. den Erlass eines Vorlagebeschlusses sowie dessen Datum nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes,
3. die Einleitung des Musterverfahrens nach § 6 Satz 1 des Gesetzes,
4. Terminladungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes,
5. den Inhalt des erweiterten Vorlagebeschlusses nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes,
6. den Inhalt des Musterentscheids nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes und
7. die Mitteilung über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Zur vollständigen Bezeichnung der beklagten Partei und ihres gesetzlichen Vertreters nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das Klageregister Angaben zu Name oder Firma und Anschrift sowie zum Namen des gesetzlichen Vertreters und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterfeststellungsantrag betroffene Emittent von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist im Klageregister mit Namen oder Firma anzugeben.

(3) Das Feststellungsziel eines Musterfeststellungsantrags nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien von Kapitalmarktinformationen zuzuordnen:

1. Angaben in Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz,
2. Angaben in einem Verkaufsprospekt nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz,
3. Angaben in einer Mitteilung über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über die Verhältnisse der Gesell-

schaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes,

5. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Zwischenberichten,
6. Angaben in Angebotsunterlagen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz,
7. sonstige Kapitalmarktinformationen.

(4) Den Gerichten ist es zu ermöglichen, vor der Eintragung eines Musterfeststellungsantrags nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterfeststellungsanträgen (§ 2 Abs. 1 Satz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterfeststellungsantrag entweder einer Liste gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge hinzufügen oder als neuen Musterfeststellungsantrag eintragen.

(5) Innerhalb des Klageregisters ist eine Suchfunktion vorzusehen, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:

1. Bezeichnung des von dem Musterfeststellungsantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihres gesetzlichen Vertreters nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und
4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

§ 2

Eintragungen

(1) Eintragungen in das Klageregister dürfen nur durch die Gerichte im automatisierten Verfahren vorgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.

(3) Bei jeder Eintragung muss technisch nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.

§ 3

Bekanntmachungen

(1) Die Gerichte müssen jederzeit die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in das Klageregister eintragen können.

(2) Die Bekanntmachungen müssen unverzüglich im Klageregister erscheinen.

(3) Die Bekanntmachung eines Musterfeststellungsantrags muss das Datum und die sekundengenaue Uhrzeit ihrer Eintragung enthalten.

§ 4

Berichtigung, Löschung, Kennzeichnung und Überprüfung

(1) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Klageregister gespeicherte Daten nur durch das Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat. Soweit Daten berichtigt wurden, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragsreihenfolge nach § 2 Abs. 1 Satz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

(2) Die im Klageregister veröffentlichten Daten sind spätestens drei Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens durch das die Eintragung vornehmende Gericht zu löschen. Nach Zurückweisung des Musterfeststellungsantrags wegen Zeitablaufs nach § 4 Abs. 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind die im Klageregister gespeicherten Daten unverzüglich von dem die Eintragung vornehmenden Gericht als zu löschende Daten zu kennzeichnen. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Daten auf Anforderung bis zu ihrer Löschung erkennbar bleiben. Sie sind spätestens sechs Monate nach dem ablehnenden Beschluss zu löschen.

(3) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.

(4) Das die Eintragung vornehmende Gericht prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz 2 unverzüglich vor.

§ 5

Einsichtnahme

(1) Die Einsichtnahme in das Klageregister erfolgt ausschließlich im automatisierten Abrufverfahren; sie ist kostenfrei.

(2) Jedermann muss das Klageregister jederzeit einsehen können.

(3) Für die Gestaltung der Einsichtnahme gelten die Vorgaben der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Datensicherheit

(1) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die den Vorgaben des Sicherheitskonzepts nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genügen, sicherzustellen, dass die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Klageregister unversehrt und vollständig bleiben.

(2) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt, und hat diese unverzüglich zu beheben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2005

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Bekanntmachung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Vom 21. Oktober 2005

Der Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 18. Oktober 2005 beschlossen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einschließlich ihrer Anlagen, soweit sie vom Deutschen Bundestag zu beschließen sind, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Juli 2005 (BGBl. I S. 2512), mit folgender Maßgabe zu übernehmen:

§ 18 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 44a“ wird durch die Angabe „§ 44b“ ersetzt.

Berlin, den 21. Oktober 2005

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Norbert Lammert

**Bekanntmachung
zur Änderung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit
oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 21. Oktober 2005

Der Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 18. Oktober 2005 beschlossen, die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2072), mit folgender Maßgabe zu übernehmen:

Die Angabe „§ 44b“ wird jeweils durch die Angabe „§ 44c“ ersetzt.

Berlin, den 21. Oktober 2005

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Norbert Lammert

**Berichtigung
des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren**

Vom 26. Oktober 2005

Das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 8 Nr. 3 ist das Wort „Unternehmensbericht“ jeweils durch das Wort „Prospekt“ zu ersetzen.

Berlin, den 26. Oktober 2005

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Höfeld

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 10. 2005 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest 7831-1-41-36	15 401	(200 21. 10. 2005)	22. 10. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1448/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Granatbarsch im ICES-Gebiet I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 230/3	7. 9. 2005
5.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1449/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch im ICES-Gebiet III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 230/5	7. 9. 2005
5.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1450/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 230/7	7. 9. 2005
6.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1452/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 230/11	7. 9. 2005
6.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1453/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 230/14	7. 9. 2005
2.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1454/2005 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 231/1	8. 9. 2005
6.	9. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1456/2005 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 231/9	8. 9. 2005